



Juni 2023

Online-Verkauf von Lebensmitteln Lebensmittelrechtliche Anforderungen

Sämtliche Anbieter von Lebensmitteln im Internet stellen Lebensmittelbetriebe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a LGV dar. Beispiele solcher Betriebe sind:

- Online-Shops (Webshops)
- Anbieter auf Social Media Plattformen (Facebook, Instagram, etc.)
- Anbieter auf Online Marktplätzen (Ebay, Ricardo, etc.)
- Anbieter nach Dropshipping-Geschäftsmodellen

Gesetzgebung

1. Meldepflicht (Art. 20 LGV)

Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

2. Pflicht zur Selbstkontrolle (Art. 73 – 85 LGV)

Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet insbesondere:

- Prüfung der Sicherheit der Lebensmittel und Gewährleistung des Täuschungsschutzes
- Lebensmittelprodukte untersuchen oder untersuchen lassen (Probenahme u. Analytik)
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit
- Rücknahme / Rückruf
- Dokumentation der Selbstkontrolle

Informationspflichten betreffend Lebensmitteln im Online-Verkauf (Kennzeichnung)

Vorverpackte Lebensmittel (online angeboten (Fernverkauf)):

Die obligatorischen Informationen sind die gleichen wie bei der Abgabe vor Ort (Art. 44 LGV):

- Zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware (vor Kaufabschluss!) müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind das Warenlos und das Haltbarkeitsdatum.
- Zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben verfügbar sein (auch Datierung und Warenlos).

Allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften: LGV Art. 36 – 44 und LIV Art. 3 – 4

Je nach Lebensmittelgruppe gibt es noch charakteristische Kennzeichnungsanforderungen in den jeweiligen fachspezifischen Verordnungen.

Offen angebotene Lebensmittel (z.B. Lieferung von Mahlzeiten):

Bestimmte Informationen können auch in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden (z.B. Gratis Telefon oder Chatroom) (Art. 39 LGV und Art. 5 LIV).

In jedem Fall schriftlich anzugeben sind die Herkunft von Fleisch und Fisch sowie Informationen über Allergene. Weitere Informationen: Informationsschreiben 2019/2 des BLV.

Handwerklich hergestellte Lebensmittel

Handwerklich hergestellte Lebensmittel, die an lokale Betriebe abgegeben werden (Radius ≤ 50km um den Produktionsort), die diese unmittelbar an die Konsumentinnen abgeben (kein Zwischenhandel) sind von der Nährwertdeklaration ausgenommen.

Weitere Informationen: Informationsschreiben 2019/4.1 des BLV.



Online-Werbung und Anpreisungen

- Sämtliche Angaben über Lebensmitteln müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht täuschend sein (Art. 12 LGV).
- Verboten sind Heilanpreisungen, d.h. Hinweise die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind.
- Die Bestimmungen zu nährwertbezogenen Angaben (z.B. fettarm, reich an Protein, ...) sowie zu gesundheitsbezogenen Angaben (sog. Health Claims; z.B. Calcium wird für die Erhaltung normaler Knochen benötigt) sind einzuhalten.

Abgabe von Alkohol (siehe dazu auch Merkblatt «Abgabe alkoholischer Getränke»)

Die Abgabe alkoholischer Getränke ist verboten:

- Von Bier, Wein und Most (fermentierte Getränke) an Jugendliche unter 16 Jahren
- Von gebrannten Wassern (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) an Jugendliche unter 18 Jahren

Beim Versandhandel muss die Identitätsprüfung sichergestellt werden und liegt in der Verantwortung des Anbieters (oder eines beauftragten externen Unternehmens) und kann vor dem Kauf, bei der Registrierung, während des Kaufprozesses oder bei der Lieferung durchgeführt werden.

Altersprüfung im Online-Shop

- Einsendung einer Ausweiskopie
- Verifizierung mit Ausweisnummer (ID, Pass)
- Verifizierung mit SwissID

Nicht als Altersprüfung gelten

- Vermutung wegen Kreditkartenkauf
- Checkbox «über 18 Jahre»
- Angabe des Geburtsdatums
- Vermerk in AGBs («Kein Verkauf an Minderjährige»)

